

Kopfbogen Kommune

Amtsgericht
Betreuungsgericht
Anschrift

Stellungnahme der Standesamtsaufsichtsbehörde zu einem Antrag auf Berichtigung eines Personenstandseintrages gemäß § 48 Abs. 2 PStG

hier: Berichtigung des Geburtenbuches Nr. 123/2004 des Standesamtes XYZ hinsichtlich der Ehenamensführung der Mutter

in der Personenstandssache für:

Dada Tete, geb. am 29.03.2004

beteiligt:

- 1) Susi Wewe, geb. am 08.07.1978, wohnhaft
Anschrift
- 2) Stadt XYZ
Standesamtsaufsicht
Anschrift
- 3) Stadt XYZ
Standesamt
Anschrift

Die Beteiligte zu 1), deutsche Staatsangehörige, schloss am 23. August 2003 mit dem iranischen Staatsangehörigen Abdolrahman Sarvar Tadžik in Aktau, Kasachstan die Ehe. Wie der Heiratsurkunde zu entnehmen ist, führt der Mann in der Ehe den Namen „Tadžik“ und die Ehefrau den Namen „Veber-Tadžik“.

Das am 29. 03.2004 in Leipzig geborene gemeinsame Kind wurde mit dem Familiennamen „Tajik“ beurkundet, welcher in seiner Schreibweise entsprechend nach § 49 Abs. 2 Satz 3 DA dem Reisepass seines Vaters entnommen und als Ehe-name der Eltern durch den Standesbeamten angesehen wurde.

Die Namensführung der Eheleute richtet sich gemäß Art. 10 Abs. 1 EGBGB bei jedem Ehegatten nach dem Recht des Staates dem er angehört, d.h. seinem Personalstatut im Sinne des Art. 5 EGBGB (vgl. Hepting/Gaaz, PStR Bd. 2 Rdnr. III-806).

Die Wahl eines gemeinsamen Familiennamens setzt voraus, dass beide Ehegatten nach ihrem Personalstatut ein entsprechendes materielles Wahlrecht haben. Für den Fall, dass das Heimatrecht des ausländischen Ehegatten ein solches Bestimmungsrecht nicht kennt, kommt die Wahl eines Ehenamens nur aufgrund einer Rechtswahl gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB in Betracht (vgl. Palandt/Thorn, BGB, 68. Aufl. 2009, Art. 10 EGBGB, Rdnr. 12).

Eine Ehenamensführung auf der Grundlage des jeweiligen Heimatrechtes (Art. 10 Abs. 1 EGBGB) scheidet hier aus, da das iranische Heimatrecht des Mannes keinen Ehenamen und auch kein diesbezügliches Erklärungsrecht kennt (vgl. Bergmann/Ferid, Intern. Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Iran, S. 108/109).

Ein gemeinsamer Ehe-name wäre nur auf der Grundlage einer Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts zu erreichen gewesen. Eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe ist hierzulande jedoch nicht abgegeben worden (vgl. Schreiben des Standesamtes I in Berlin vom 09.05.2009 in der Akte).

Die in der Heiratsurkunde vermerkte Namensführung der Eheleute wird demnach auf die Anwendung des Rechts des Eheschließungsortes, hier kasachisches Recht, zurückzuführen sein. Eine Rechtswahl stellt das kasachische Recht nicht zur Verfügung. Vielmehr wird auf das Personalstatut des jeweiligen Namensträgers verwiesen (vgl. Bergmann/Ferid, Intern. Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Kasachstan, S. 29).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Eheleute keinen nach ihrem Heimatrecht wirksam erworbenen Ehenamen führen. Die Beteiligte zu 1) führt auch nach ihrer Eheschließung und auch jetzt nach der Ehescheidung den Familiennamen „Weber“. Ob die Beteiligte zu 1) ggfs. auch die kasachische Staatsangehörigkeit inne hat ist hier wegen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB ohne Belang. Das o.g. Geburtenbuch des Kindes ist somit von Anfang an unrichtig und muss diesbezüglich berichtigt werden.

Auch der Familienname des Kindes ist unrichtig. Bei der Festlegung des Familiennamens des Kindes ist § 1616 BGB zur Anwendung gekommen. Hier hätte aber § 1617 Abs. 1, 2 BGB die Grundlage für die Namensbestimmung des Kindes sein müssen. Die Eintragung des Familiennamens „Tajik“ als von seinem Vater stammender Name ist für das Kind somit nicht zwingend. Dies bedeutet, dass die nunmehr alleinsorgeberechtigte Mutter den Namen des Kindes neu bestimmen muss.

Für die Berichtigung des Geburtenbuches Nr. 1482/2004 des Standesamtes Leipzig wird folgender Vermerk vorgeschlagen:

„Auf Anordnung des AG Leipzig vom ... wird berichtigend vermerkt:
„Die Eltern des Kindes führen keinen Ehenamen. Der Familienname der Mutter lautet „Weber“. Der Familienname des Kindes muss neu bestimmt werden und lautet „...“.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag